

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 69/10 B

L 4 SB 56/10 (Hessisches LSG)
S 3 SB 481/09 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.10.2010 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt vom 20.7.2010 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass bereits die Klage unzulässig sei. Der Kläger sei auch schon im Klageverfahren prozessunfähig gewesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.
- 2 Mit persönlichem Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) vom 26.10.2010 hat der Kläger sich gegen dieses Urteil gewandt und "erneute Berufung" eingelegt. Mit Schriftsatz vom 9.11.2010 hat seine vom LSG bestellte besondere Vertreterin erklärt, dass sie dem Schreiben des Klägers vom 26.10.2010 nicht zustimme.
- 3 Da gegen die Berufungsinstanz abschließende Entscheidungen der LSG im Falle der Nichtzulassung der Revision durch das LSG ausschließlich die auf die Zulassung der Revision gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG statthaft ist (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), ist das Schreiben des Klägers vom 26.10.2010 als Nichtzulassungsbeschwerde zu verstehen. Diese ist unzulässig.
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Kläger prozessunfähig ist. Ferner kann offenbleiben, ob wegen der Nichtgenehmigung des Rechtsmittels des Klägers durch seine vom LSG bestellte besondere Vertreterin, deren Bestellung auch für folgende Instanzen desselben Rechtsstreits wirkt (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 72 RdNr 4b; BSG SozR 1500 § 72 Nr 2*), die Nichtzulassungsbeschwerde gegenstandslos ist. Sie ist schon allein deswegen unzulässig, weil gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG Rechtsmittel, mit Ausnahme eines Antrages auf Prozesskostenhilfe (PKH), beim BSG wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden können und der Kläger sich nicht hat entsprechend vertreten lassen. Über die insoweit gemäß § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Personen ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend unterrichtet worden. Weder seine besondere Vertreterin noch er selbst (*vgl § 73 Abs 4 Satz 5 SGG*) gehören zu diesem Personenkreis.
- 5 Da dem Kläger vor dem LSG PKH nicht bewilligt war und auch nach Aktenlage nicht ersichtlich ist, dass er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für deren Bewilligung nach § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114 ff ZPO erfüllen könnte, ist sein Schreiben vom 26.10.2010 auch nicht als sinngemäßer Antrag auf Bewilligung von PKH aufzufassen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

